

## Buchauszug

Thorsten Siefarth:

### **Arbeitsrecht in der Pflege**

Das Lexikon für die Praxis

Mit einer systematischen Einführung

Quidditas-Verlag, 811 Seiten, 29,80 €

ISBN 978-3-944589-01-5

Bestellmöglichkeit unter

[www.quidditas-verlag.de](http://www.quidditas-verlag.de)

(kostenfreier Versand innerhalb von Deutschland)

## ► Arbeitsunfähigkeit

Wenn ein AN krank ist, dann heißt das noch lange nicht, dass er auch arbeitsunfähig ist. Es kommt entscheidend darauf an, ob er seine Arbeitstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

### Definition

**Arbeitsunfähigkeit:** Eine Krankheit macht es dem AN unmöglich, die nach dem Inhalt des AV geschuldete Leistung zu erbringen. Oder es bestünde bei einem Arbeitseinsatz die Gefahr, dass sich die Krankheit verschlimmert.

Voraussetzung für die Arbeitsunfähigkeit (AU) ist eine  $\triangleright$  *Krankheit*. Ob diese die Arbeit unmöglich macht, beurteilt sich nach Art und Umfang der geschuldeten Arbeitsleistung.

*Beispiel:* Ein Mitarbeiter in einer Klinik hat sich den Fuß verletzt. Für die AU kommt es zu nächst auf die Arbeitsbedingungen an. Handelt es sich eher um eine Schreibtischtätigkeit (z. B. Sekretärin der Pflegedirektion) oder um eine körperliche Tätigkeit (Pflegerkraft auf einer Station). Im zweiten Fall liegt AU vor, im ersten eher nicht. Außerdem kommt es aber darauf an, welche Arbeitsleistungen der AN zu erbringen hat. Zu beachten ist dabei das  $\triangleright$  *Weisungsrecht* des AG. So könnte es (arbeitsvertraglich) zulässig sein, die Pflegerkraft für Tätigkeiten einzuplanen, bei der sie nur sitzend tätig ist. In diesem Fall wäre sie arbeitsfähig.¶

Eine AU setzt keine vollkommene Handlungsunfähigkeit voraus. Schon gar nicht muss der AN bettlägerig sein. Es genügt, wenn die **Krankheit ein Hindernis** für die Arbeit darstellt. Eine **teilweise AU** lehnt die Rechtsprechung ab. Wer also noch einzelne Tätigkeiten vollbringen kann, der bleibt gleichwohl arbeitsunfähig.

Über die AU entscheidet immer nur der **Arzt**. Er orientiert sich dazu an den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien, die vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen beschlossen werden (§§ 92 Abs. 1 Nr. 7, 81 Abs. 3 Nr. 2 SGB V).

Die AU schließt es nicht aus, dass der AN noch bestimmte Tätigkeiten im Haus oder auswärts durchführen darf. Er darf nur **nichts unternehmen, was seine Genesung beeinträchtigt**. Deswegen darf er z. B. leichte Gartenarbeiten machen (wenn er nicht gerade einen gebrochenen Arm hat) oder auch ins Kino gehen.

Die wichtigsten **Rechtsfolgen bei AU** sind:

- Der AN muss nicht arbeiten. Und zwar im eigenen Interesse (Genesung), aber auch im Interesse der Mitarbeiter, die womöglich vor ansteckenden Krankheiten bewahrt werden sollen. Deswegen gehört es zur Rücksichtnahmepflicht, dass der AG die AU gegenüber dem kranken Mitarbeiter durchsetzen und ihn notfalls nach Hause „befehlen“ muss.
- Der AN erhält, obwohl er nicht arbeiten muss, für sechs Wochen seinen Lohn (▷ *Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall*). Danach bekommt er von seiner Krankenkasse grds. ▷ *Krankengeld*.

## ► Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) ist die Bestätigung eines Arztes oder Zahnarztes, dass die Person am Erbringen der Arbeitsleistung gehindert ist. Umgangssprachlich wird die AU-Bescheinigung häufig als „Krankschreibung“ bezeichnet.

### I. Inhalt

Die AU-Bescheinigung wird auf einem vierteiligen, selbstdurchschreibenden **Formblatt** erteilt (DIN A 5):

- Seite 1 (gelb): Original für Krankenkasse
- Seite 2 (gelb): Durchschlag für den AG (erhält nur obere Hälfte ohne Krankheitsbezeichnung)
- Seite 3 (gelb): Durchschlag für den Versicherten
- Seite 4 (weiß): Durchschlag für den Arzt oder Zahnarzt.

Auf allen Bescheinigungen ist u. a. enthalten:

- Beginn und voraussichtliches Ende der AU
- Erst- oder Folgebescheinigung
- Ist Arbeit die Ursache (ja/nein).

Das Exemplar für den AG enthält also nicht den ärztlichen Befund. Der AG erfährt nichts über die näheren Umstände der AU, schon gar nichts über die auslösende Krankheit oder Symptome.

### II. Kontrolle

Gegenüber der Kasse muss der Arzt eines gesetzlich versicherten AN auch den Befund übermitteln (§ 5 Abs. 1 S. 5 EntgFG). Eine Folge davon ist, dass die Kasse die **Krankheit überprüfen** kann (§ 275 Abs. 1 S. 1. Nr. 3 lit. b SGB V). Gründe können sein (§ 275 Abs. 1a SGB V):

- Versicherte sind auffällig häufig oder auffällig häufig nur für kurze Dauer arbeitsunfähig oder der Beginn der AU fällt häufig auf einen Arbeitstag am Beginn oder am Ende einer Woche.

- Die AU wurde von einem Arzt festgestellt, der durch die Häufigkeit der von ihm ausgestellten Bescheinigungen auffällig geworden ist.

## Tipp für AG

Auch Sie können von der gesetzlichen Krankenversicherung verlangen, dass diese eine Untersuchung des erkrankten AN durch den MDK veranlasst (§ 275 Abs. 1a S. 3 SGB V). Anspruch auf einen bestimmten Arzt haben Sie aber nicht. Die Krankenkassen dürfen von der Beauftragung des MDK nur dann absehen, wenn sich die medizinischen Voraussetzungen der AU eindeutig aus den der Krankenkasse vorliegenden ärztlichen Unterlagen ergeben. Schließlich muss die Krankenkasse, solange ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, Ihnen und dem Versicherten das Ergebnis des MDK-Gutachtens mitteilen. Allerdings nur dann, wenn das Gutachten mit der Bescheinigung des Kassenarztes im Ergebnis nicht übereinstimmt. Die Mitteilung darf keine Angaben über die Krankheit des Versicherten enthalten (§ 277 Abs. 2 SGB V).

## III. Beweiswert

Die Beweislast für die Arbeitsunfähigkeit liegt in einem Prozess vor dem Arbeitsgericht zunächst beim AN. Dieser wird dazu aber regelmäßig eine AU-Bescheinigung vorlegen können. Diese hat einen hohen Beweiswert. Das gilt ebenso für eine AU-Bescheinigung aus dem Ausland. Allerdings muss diese ausreichend zwischen Krankheit und AU unterscheiden. Mit Vorlage der AU-Bescheinigung ist der sogenannte „Beweis des ersten Anscheins“ erbracht.

Nun muss der AG ernsthafte Zweifel darlegen. Z. B. erläutern, dass der der Mitarbeiter eine Krankheit bereits vor ihrem Eintreten angekündigt hat. Oder dass der AN beobachtet worden ist, wie er trotz angeblicher AU am eigenen Haus gebaut hat oder für einen anderen Arbeitgeber tätig war. In solchen Fällen wendet sich das Blatt erneut: Jetzt muss der AN den vollen Beweis erbringen, dass die AU-Bescheinigung in Ordnung ist. In einem Prozess könnte er z. B. den behandelnden Arzt als Zeugen benennen. Was sehr Erfolg versprechend ist, weil der Arzt kaum seine eigene Einschätzung relativieren wird.